



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Oberkappel, Dezember 2011
Zahl: Gem – 2/2011

zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Dank an die Christbaumspender

Die Familie Hans und Beate Morawek hat heuer den Christbaum am Gemeindeplatz gespendet. Wir bedanken uns bei der Familie Morawek dafür sehr herzlich.

2. Wasseruntersuchung

Der Trinkwasserlaborbus des Land Oberösterreich bietet allen Interessierten Hausbrunnenbesitzer die Möglichkeit „vor Ort“ ihr Trinkwasser mit modernen Messgeräten auf die wichtigsten Inhaltsstoffe untersuchen und eine bautechnische Begutachtung durchführen zu lassen. Dieses Fahrzeug ist mit einem Chemiker und einem Wassermeister unterwegs und kann pro Tag ca. 13 Proben nehmen. Die Kosten des Laborbuseinsatzes betragen pro Tag € 150,- pauschal, sowie jede Probe € 12,-. Zusätzlich wird für jede (separat) in Auftrag gegebene bakteriologische Untersuchung ein Laborkostenbeitrag von € 25,- von der Untersuchungsanstalt dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Marktgemeinde bietet diese Wasseruntersuchung im Jahr 2012 mit dem Laborbus interessierten Hausbrunnenbesitzer an, wenn genügend Interessenten vorhanden sind. Sie können sich ab sofort und bis 31. Jänner 2012 beim Marktgemeindeamt Oberkappel anmelden. Die anfallenden Kosten sind von den Interessenten zu tragen.

3. Feuerbeschau wird im Jahr 2012 fortgesetzt

Seit 2010 wird in der gesamten Gemeinde die Feuerbeschau durchgeführt und im Jahr 2012 abgeschlossen. Im Zuge dieser Feuerbeschau wird festgestellt, ob

- sich das Gebäude in einem brandsicheren Zustand befindet und entsprechend seiner Bewilligung genützt wird,
- Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht,
- Feuerungsanlagen, einschließlich der Rauch- und Abgasführung ins Freie (Rauchfang), so genützt werden, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgeht,
- Sonstige Mängel vorliegen, die Einfluss auf die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen haben,
- Eine Brandbekämpfung möglich ist und funktionstüchtige Geräte dafür vorhanden sind.

Viele Objektbesitzer haben bereits das Überprüfungsergebnis mit der Aufforderung erhalten, die festgestellten Mängel zu beheben und beim Gemeindeamt die Behebung der Mängel, allenfalls durch geeignete Nachweise, zu melden.

Kosten für die Durchführung der Feuerbeschau fallen nicht an, ausgenommen es wird aufgrund von festgestellter und nicht behobener Mängeln eine Nachbeschau notwendig. In diesem Fall sind die angefallenen Kommissionsgebühren dem Objektbesitzer zu verrechnen.

Die Liegenschaftsbesitzer werden rechtzeitig vom Termin der Feuerbeschau und einer ev. Nachbeschau informiert.

4. Reinigungskraft für das Gemeindeamt gesucht

Beim Gemeindeamt Oberkappel ist derzeit die Stelle einer Reinigungskraft öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung finden sie an der Amtstafel beim Gemeindeamt und auf der Homepage unter www.oberkappel.at

5. FacharbeiterIn für den Kanal- u. Kläranlagenbetrieb gesucht

Vom Kanalwartungsverband Oberes Donautal, dem auch die Marktgemeinde Oberkappel neben weiteren 7 Gemeinden angehört, ist der Dienstposten FacharbeiterIn für den Kanal- u. Kläranlagenbetrieb öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung finden sie an der Amtstafel beim Gemeindeamt und auf der Homepage unter www.oberkappel.at

6. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneelagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn werden die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1-2 der StVO folgende Verpflichtung:

- 1) *Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*
- 2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07289/72070, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am oberen Kappelplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist.

Bitte benützen Sie die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad. Die Exekutive wurde ersucht, das Parkverbot, das auch ohne besondere Kennzeichnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Fahrplananlage am oberen Kappelplatz (Marktplatz) gilt, besonders zu überwachen.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es derzeit keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und Park-plätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

Ihr Bürgermeister: Karl Kapfer